

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Gemeindeverwaltung Hohlenweg 3 2564 Bellmund www.bellmund.ch
Telefon 032 333 70 90 gemeindeverwaltung@bellmund.ch

Einladung / Botschaft des Gemeinderates



Gemeindeversammlung

Dienstag, 4. Juni 2019, 19.30 Uhr

Kulturzentrum La Prairie
Stockackerweg 61
2564 Bellmund

Vorversammlungen der Parteien

FDP: bereits am 16. Mai 2019
durchgeführt

SVP: 28. Mai 2019, 19.30 Uhr,
Gemeindehaus Bellmund

Vorwort des Präsidenten

Liebe Bellmunderinnen und Bellmunder

Lust auf etwas Neues im Leben? Dann engagieren Sie sich für die Gemeinde! 2019 ist das Jahr der Milizarbeit, und im Herbst 2020 werden in Bellmund die Mitglieder des Gemeinderats, der drei ständigen Kommissionen sowie des Abstimmungsausschusses neu gewählt. Auch die ortsansässigen Vereine wie zum Beispiel die Jugi oder die Musikgesellschaft suchen laufend LeiterInnen oder Vorstandsmitglieder.

Das Milizsystem zeichnet die Organisation der Schweizer Gemeinden und der Vereine aus. Im Milizsystem bringen die Mitglieder ihre Erfahrungen und Ideen aus dem Berufsleben in die Gemeinde- und Vereinsführung ein. Know-how fliesst so aus Wirtschaft, Bildung und dem privaten Umfeld in Gemeinden und Vereine ein. Gleichzeitig gibt es aber auch einen Rückfluss: als Behördenmitglied wird man ständig mit neuen Fragen und Situationen konfrontiert. In manchen Bereichen wie Sitzungsleitung, Verhandlungstaktik oder Kommunikation habe ich bei meiner Gemeindetätigkeit mehr gelernt als im beruflichen Leben. Auch die eigenen Werte werden durch die verschiedenen Anspruchsgruppen oder (privaten) Sonderinteressen immer wieder auf die Probe gestellt. Milizarbeit ist ein wunderbares Lernfeld. Für die Besetzung von Managementpositionen in Unternehmen und Verwaltungen sollte Milizerfahrung zwingende Voraussetzung sein.



Auf unserer neuen Homepage finden Sie einen separaten Link, wo der Wahlprozess sowie die Aufgaben und Anforderungen an Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder kurz beschrieben sind. Mit einem Klick starten Sie Ihr persönliches Entwicklungsprogramm.

Die Jahresrechnung 2018, welche der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2018 vorgelegt wird, schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von rund Fr. 350'000.- ab (allgemeiner Haushalt, ohne Spezialfinanzierungen). Budgetiert war ein Verlust. Höhere Steuereinnahmen, tiefere Abschreibungen, tieferer Sachaufwand sowie eine reglementarisch bedingte Gewinnablieferung der Elektrizitätsanlage Bellmund (EAB) waren ausschlaggebend für das deutlich bessere Resultat.

Daneben kommt an der Gemeindeversammlung das Reglement über die Mehrwertabgabe zur Abstimmung. Mit der Revision des kantonalen Baugesetzes werden Grundeigentümer verpflichtet, eine Abgabe zu leisten, wenn durch eine Planungsmassnahme ein Mehrwert entsteht. In der Vergangenheit hat die Gemeinde bei Einzonungen bereits eine Abschöpfung von 40% des Mehrwerts geltend gemacht. Dieser Ansatz findet sich auch im neuen Reglement. Da Bellmund gemäss kantonalen Vorgaben noch über genügend Baulandreserven verfügt, ist in den nächsten Jahren mit keinen Einzonungen und damit Erträgen aus der Mehrwertabgabe zu rechnen.

Lust auf einen Apéro? Dann kommen Sie an die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 auf den schönsten Punkt von Bellmund. Und engagieren Sie sich für die Gemeinde, denn für Behördenmitglieder gibt es auch dann und wann einen Apéro!

Gemeindepräsident
Matthias Gygax

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort des Präsidenten | 3 |
| Traktanden / Rechtliches | 5 |
| 1. Jahresrechnung, Genehmigung | 6 |
| 2. Reglement über die Mehrwertabgabe, Genehmigung..... | 10 |
| 3. Verschiedenes..... | 14 |
| Informationen aus der Verwaltung | 14 |
| Trinkwasseruntersuchungsbericht..... | 14 |
| Öffnungszeiten der Verwaltung | 14 |
| Veranstaltungskalender | 14 |
| Information Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung | 15 |
| Artikel Energieberatung..... | 16 |

Traktanden / Rechtliches

Die ordentliche Gemeindeversammlung vom Dienstag, 4. Juni 2019, 19.30 Uhr, findet im Kulturzentrum La Prairie, Stockackerweg 61, 2564 Bellmund, statt.

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2018; Genehmigung
2. Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung
3. Verschiedenes

Aktenaufgabe

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf. Die Botschaft wird mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne einzureichen (Art. 63ff VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmberechtigung

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde Bellmund wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt und werden zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Vorversammlungen der Parteien

SVP: Dienstag, 28. Mai 2019, 19.30 Uhr, Gemeindehaus Bellmund

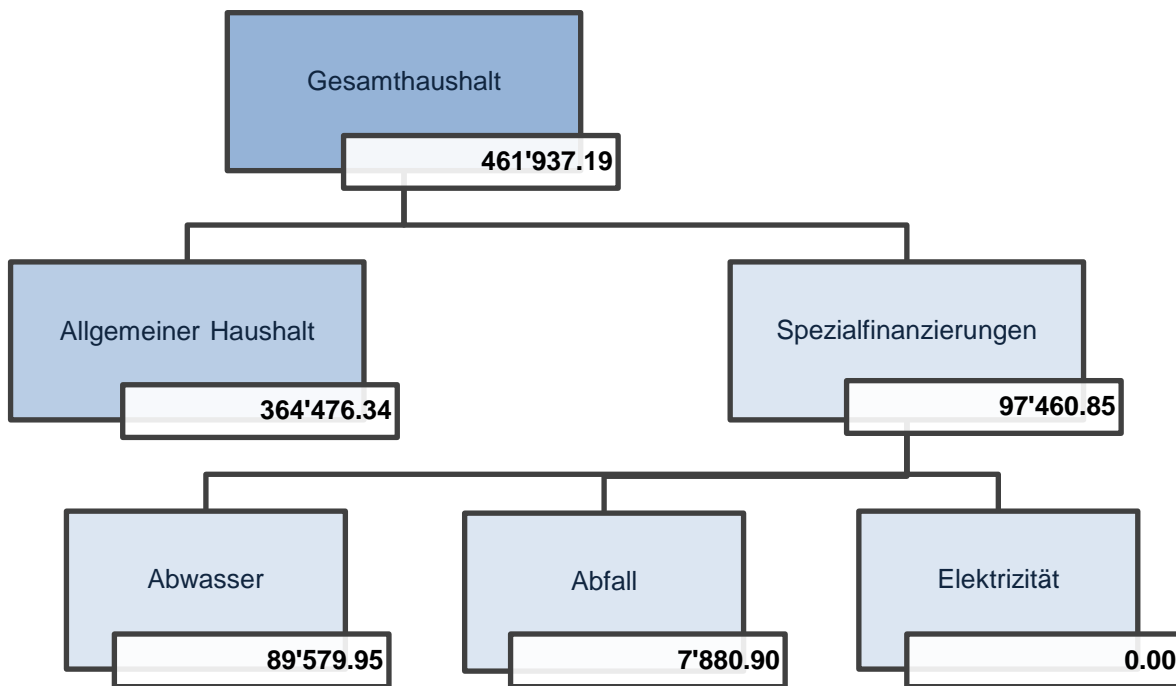
FDP: bereits erfolgt am 16. Mai 2019

Parteimitglieder, aber auch alle weiteren Interessierten sind eingeladen, an diesen Vorversammlungen teilzunehmen.

Der Stiftungsrat Thiébaud lädt nach der Gemeindeversammlung zu einem Apéro ein.



Nach neuem Rechnungslegungsmodell HRM2 wird unterschieden zwischen Ergebnis Gesamthaushalt, Allgemeinem Haushalt und Spezialfinanzierungen. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf den Gesamthaushalt.



Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 461'937.19 ab, was einer Besserstellung von Fr. 725'107.19 entspricht (davon betrifft die Spezialfinanzierungen eine Besserstellung von Fr. 85'310.85).

Wesentlich beigetragen zum guten Ergebnis haben folgende Besserstellungen:

| | | | |
|--|-----------------------|-------|------------|
| Steuereinnahmen | | + Fr. | 187'244.00 |
| Tiefere Abschreibungen | | - Fr. | 34'850.70 |
| <i>Abschreibungen 2018 total</i> | <i>Fr. 226'059.30</i> | | |
| <i>Altes VV Steuer-HH</i> | <i>Fr. 165'092.00</i> | | |
| <i>Neues VV Steuer-HH</i> | <i>Fr. 22'003.00</i> | | |
| <i>Altes VV SF</i> | <i>Fr. 18'146.00</i> | | |
| <i>Neues VV SF</i> | <i>Fr. 20'819.30</i> | | |
| Gewinnablieferung EAB | | + Fr. | 54'146.50 |
| <i>Der Maximalbestand der Eigenkapitalreserve von Fr. 200'000.00 wird mit diesem Überschuss überschritten. Dadurch erfolgt eine zusätzliche Gewinnablieferung an den Steuerhaushalt.</i> | | | |
| Tieferer Sachaufwand | | - Fr. | 204'807.86 |
| Rückerstattung Schulverband Nidau (Abrechnung Schuljahr 2017/18) | | - Fr. | 104'540.50 |
| Höhere Zahlung in den Disparitätenabbau | | + Fr. | 40'296.00 |

Gesamtübersicht

| | Rechnung 2018 | Budget 2018 | Rechnung 2017 |
|--|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| Jahresergebnis ER Gesamthaushalt | 461'937.19 | -263'170.00 | 162'494.43 |
| Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt | 364'476.34 | -275'320.00 | 68'238.28 |
| Jahresergebnis Spezialfinanzierungen | 97'460.85 | 12'150.00 | 94'256.15 |
| Steuerertrag natürliche Personen | 3'998'982.00 | 3'823'800.00 | 3'996'705.80 |
| Steuerertrag juristische Personen | 79'638.45 | 78'700.00 | 113'043.10 |
| Liegenschaftssteuer | 349'954.90 | 300'000.00 | 299'921.10 |
| Nettoinvestitionen | 354'223.85 | 1'659'800.00 | 247'804.80 |
| Bestand Finanzvermögen | 9'309'465.77 | | 8'102'151.33 |
| Bestand VV Gesamthaushalt | 3'928'052.75 | | 3'799'888.20 |
| davon VV Allgemeiner Haushalt | 2'953'098.55 | | 2'993'143.00 |
| davon VV Spezialfinanzierungen | 974'954.20 | | 806'745.20 |
| Fremdkapital | 4'261'615.25 | | 3'390'000.35 |
| Eigenkapital | 8'975'903.27 | | 8'512'039.18 |
| Bilanzüberschuss | 3'090'115.63 | | 2'725'639.29 |

Mit der Einlage des Ertragsüberschusses 2018, den Einlagen in den Werterhalt Abwasser sowie in die Rechnungsausgleiche der Spezialfinanzierungen erhöht sich das Eigenkapital um 5.5 % auf total Fr. 8'975'903.27. Davon macht der Bilanzüberschuss früherer Jahre Fr. 3'090'115.63 (vorheriges Eigenkapital) aus.

Die Neubewertungsreserve (vor HRM2 nicht ausgewiesene „stille Reserven“) beläuft sich nach wie vor auf Fr. 3'039'294.00.

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen weisen positive Resultate auf und verfügen über genügend Guthaben:

| SF Abwasserentsorgung | Rechnungsjahr | Budget |
|----------------------------------|----------------|---------------|
| Erfolg | Fr. 89'579.95 | Fr. 10'800.00 |
| Verwaltungsvermögen per 31.12.18 | Fr. 592'335.00 | |
| Bestand Werterhalt per 31.12.18 | Fr. 966'534.45 | |
| Eigenkapital per 31.12.18 | Fr. 927'389.63 | |

| SF Abfallentsorgung | Rechnungsjahr | Budget |
|----------------------------------|---------------|--------------|
| Erfolg | Fr. 7'880.90 | Fr. 1'350.00 |
| Verwaltungsvermögen per 31.12.18 | Fr. 0.00 | |
| Eigenkapital per 31.12.18 | Fr. 32'781.36 | |

| SF Elektrizität | Rechnungsjahr | Budget |
|----------------------------------|----------------|----------|
| Erfolg | Fr. 0.00 | Fr. 0.00 |
| Verwaltungsvermögen per 31.12.18 | Fr. 375'461.00 | |
| Bestand Werterhalt per 31.12.18 | Fr. 100'000.00 | |
| Eigenkapital per 31.12.18 | Fr. 200'000.00 | |

Investitionsrechnung

2018 wurden Investitionen in der Höhe von **Fr. 354'223.85** getätigt. Davon entfielen auf den

| | | |
|-------------------------|-----|------------|
| Steuerhaushalt | Fr. | 147'050.55 |
| und auf die | | |
| Abwasserentsorgung | Fr. | 171'461.95 |
| Elektrizitätsversorgung | Fr. | 35'711.35 |

Gesamtübersicht nach Sacharten

Der Aufwand des Gesamthaushaltes setzt sich aus dem Betrieblichen Aufwand, dem Finanz- und ausserordentlichen Aufwand und der Ertrag des Gesamthaushaltes aus dem Betrieblichen Ertrag, dem Finanz- und Ausserordentlichen Ertrag zusammen. Das Resultat präsentiert sich wie folgt:

| | Rechnung 2018 | Budget 2018 | Rechnung 2017 |
|---|----------------------|---------------------|----------------------|
| Personalaufwand | 872'069.05 | 890'990.00 | 903'508.50 |
| Sach- und übriger Betriebsaufwand | 1'855'082.14 | 2'059'890.00 | 1'888'376.86 |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 226'059.30 | 260'910.00 | 217'541.50 |
| Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen | 109'583.85 | 204'200.00 | 131'595.25 |
| Transferaufwand | 4'015'284.30 | 4'057'180.00 | 4'144'398.90 |
| Betrieblicher Aufwand | 7'078'078.64 | 7'473'170.00 | 7'285'421.01 |
| Fiskalertrag | 4'647'744.00 | 4'460'500.00 | 4'597'899.25 |
| Entgelte | 2'148'108.95 | 2'221'200.00 | 2'228'154.21 |
| Verschiedene Erträge | 2'947.00 | 2'800.00 | 221'795.25 |
| Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen | 7'656.95 | 113'900.00 | 5'484.85 |
| Transferertrag | 588'995.20 | 374'200.00 | 462'248.65 |
| Betrieblicher Ertrag | 7'395'452.10 | 7'172'600.00 | 7'515'582.21 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 317'373.46 | -300'570.00 | 230'161.20 |
| Finanzaufwand | 19'999.57 | 28'900.00 | 28'299.47 |
| Finanzertrag | 64'563.30 | 66'300.00 | 79'505.95 |
| Ergebnis aus Finanzierung | 44'563.73 | 37'400.00 | 51'206.48 |
| Operatives Ergebnis | 361'937.19 | -263'170.00 | 281'367.68 |
| Ausserordentlicher Aufwand | 0.00 | 0.00 | 218'873.25 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 100'000.00 | 0.00 | 100'000.00 |
| Ausserordentliches Ergebnis | 100'000.00 | 0.00 | -118'873.25 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 461'937.19 | -263'170.00 | 162'494.43 |

Nachkredite

Im Rechnungsjahr 2019 sind Nachkredite in der Höhe von Fr. 216'357.30 angefallen. Fr. 170'266.10 sind gebunden, Fr. 46'091.20 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung hat keine Nachkredite zu beschliessen.

Die Details zu den Nachkrediten sind auf Seite 29 des Berichts zur Jahresrechnung zu entnehmen.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Rechnung 2018 geprüft und bestätigt, dass die Jahresrechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Organ empfiehlt, die Rechnung 2018 zu genehmigen.

Eine ausgedruckte Rechnung 2018 kann bei der Gemeinde bezogen werden. Sie ist zudem auf der Homepage www.bellmund.ch unter der Rubrik Politik aufgeschaltet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den nachgenannten Punkten zuzustimmen:

Genehmigung der Jahresrechnung mit folgenden Eckpunkten:

ERFOLGSRECHNUNG

| | | |
|--------------------------|------------|-------------------|
| Aufwand Gesamthaushalt | CHF | 7'098'078.21 |
| Ertrag Gesamthaushalt | CHF | 7'560'015.40 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 461'937.19 |

davon

| | | |
|------------------------------|------------|-------------------|
| Aufwand Allgemeiner Haushalt | CHF | 5'332'264.61 |
| Ertrag Allgemeiner Haushalt | CHF | 5'696'740.95 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 364'476.34 |

| | | |
|----------------------------|------------|------------------|
| Aufwand Abwasserentsorgung | CHF | 370'570.35 |
| Ertrag Abwasserentsorgung | CHF | 460'150.30 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 89'579.95 |

| | | |
|--------------------------|------------|-----------------|
| Aufwand Abfall | CHF | 101'594.80 |
| Ertrag Abfall | CHF | 109'475.70 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 7'880.90 |

| | | |
|--------------------------|------------|--------------|
| Aufwand Elektrizität | CHF | 1'293'648.45 |
| Ertrag Elektrizität | CHF | 1'293'648.45 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 0.00 |

INVESTITIONSRECHNUNG

| | | |
|---------------------------|------------|-------------------|
| Ausgaben | CHF | 354'223.85 |
| Einnahmen | CHF | 0.00 |
| Nettoinvestitionen | CHF | 354'223.85 |

Sachverhalt

Bei Ortsplanungsrevisionen erhalten oft einzelne Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aus planerischen Gründen die Möglichkeit, die Parzelle weitergehend zu nutzen, als dies vorher möglich gewesen war. Das ist beispielsweise der Fall bei Einzonungen (das Land wird neu der Bauzone zugewiesen), bei Umzonungen (das Land befindet sich bereits in einer Bauzone, es wird jedoch in eine Zone mit besseren Nutzungsmöglichkeiten umgeteilt) oder bei Aufzonungen (die Vorschriften werden im Hinblick auf eine verbesserte Nutzungsmöglichkeit angepasst).

Dieser durch die Planungsmassnahme, damit also durch die Gemeinde, geschaffene Mehrwert soll den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nicht vollumfänglich bzw. entschädigungslos zukommen. Obligatorische kantonale Bestimmungen fehlten allerdings bis jetzt, es waren nur vertragliche Lösungen möglich.

Der Gemeinderat von Bellmund hat in konstanter Praxis bei den wenigen bisherigen Fällen eine Abschöpfung von 40% des Mehrwerts geltend gemacht und in einem Infrastrukturvertrag durchgesetzt. Im Baureglement von 2015 wurde der Grundsatz aufgenommen, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet werden, einen angemessenen Teil des Mehrwerts für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Details wurden im dazu gehörigen Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen festgehalten (Ansatz für die Abschöpfung 40%).

Mit der Revision des kantonalen Baugesetzes von 2016 werden nun Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, generell verpflichtet, eine Mehrwertabgabe zu leisten. Erlassen die Gemeinden keine eigenen Bestimmungen, werden lediglich Einzonungen erfasst und die Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts.

Von den erzielten Erträgen gehen 10 Prozent an den Kanton.

Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze).

Die Bellmunder Lösung

Der Kanton lässt es den Gemeinden offen, den Abgabesatz höher anzusetzen (bis 50 Prozent) und ebenfalls Um- und Aufzonungen als abgabepflichtig zu erklären.

Will die Gemeinde von den erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen, muss sie ein entsprechendes Reglement erlassen.

Der Gemeinderat erachtet die seit Jahrzehnten bestehende Praxis (grundsätzlich 40% Mehrwertabgabe bei allen entsprechenden Planungsmassnahmen) weiterhin als angemessen und will diese unverändert in das neue Reglement überführen.

Es soll kein Bauland gehortet werden. Deshalb empfiehlt der Kanton, den Abgabesatz mit fortlaufender Zeit sukzessive zu erhöhen. Praktisch alle Gemeinden, die ein entsprechendes Reglement erlassen haben, sind diesem Vorschlag gefolgt und erhöhen den Satz stufenweise bis auf das Maximum von 50%.

Verfahren und Fälligkeit

Der Mehrwert muss geschätzt werden. Am besten ist es, wenn sich der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin und die Gemeinde auf eine anerkannte Fachperson einigen können. Ist dies nicht der Fall, legt das Reglement fest, dass die kantonale Gülterschätzungskommission beauftragt wird.

Die Kosten der Schätzung übernimmt die Gemeinde, die schliesslich auch den grössten Teil der Mehrwertabgabe vereinnahmt.

Die Mehrwertabgabe wird nicht bereits mit dem Erlass der entsprechenden Planungsmassnahme fällig, sondern erst, wenn der Mehrwert tatsächlich realisiert wird. Das geschieht bei Überbauung oder Verkauf des Grundstückes.

Fälle unentgeltlicher Veräusserung (Schenkung, Erbgang, Erbvorbezug etc.) führen zu einem Aufschub der Fälligkeit bis zur späteren eigentlichen Realisierung des Mehrwerts.

Das bisherige Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen von 2015 kann damit aufgehoben werden. Die bisherige Spezialfinanzierung (Bestand 31.12.17 = Fr. 329'643.25) wird in die neue überführt.

Ebenfalls überflüssig geworden ist Art. 36 des Bellmunder Baureglements, welche die früheren Vorgaben für eine Mehrwertabschöpfung enthält.

Art. 36 Planungsmehrwert

¹ *Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein zusätzlicher wesentlicher Vorteil, nimmt die Gemeinde vor Erlass der Planungsmassnahme mit dem Grundeigentümer Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.*

² *Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien*

Vorprüfung

Das Reglement über die Mehrwertabgabe wurde zur Vorprüfung dem AGR zugestellt. Der Bericht liegt vor.

Reglement über die Mehrwertabgabe

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf

- Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG) und
- Art. 5 Bst. a des Organisationsreglementes

folgendes

REGLEMENT

I. Mehrwertabgaben bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1 Gegenstand der Aufgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

Art. 2 Höhe der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG): bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 % des Mehrwerts, ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 45 % des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 % des Mehrwerts,
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 40 % des Mehrwerts,
- c. bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 40 % des Mehrwerts.

² Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Art. 3 Bemessung

a) Grundsatz

¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit oder ohne Planänderung.

² Er ist mit anerkannten Methoden zu berechnen.

b) Schätzung

Können sich die Gemeinde und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht auf eine anerkannte Liegenschaftsschätzerin oder einen anerkannten Liegenschaftsschätzer einigen, wird die zuständige kantonale Gülterschätzungskommission mit der Schätzung beauftragt.

c) Kosten

Die Kosten der Schätzung trägt die Gemeinde.

d) Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 142d BauG.

Art. 4 Fälligkeit

a) Grundsatz

¹ Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Baubeginn) oder Veräusserung realisiert wird.

² Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung wird der Betrag anteilmässig fällig.

b) Aufschub bei unentgeltlicher Veräusserung

³ Bei Handänderung durch Schenkung, Erbgang oder Erbvorbezug wird die Erhebung der Mehrwertabgabe aufgeschoben. Die Erwerberinnen oder Erwerber treten in Bezug auf die ausstehenden Mehrwertabgaben in die Rechtsstellung der Rechtsvorgängerinnen oder Rechtsvorgänger ein.

c) Verzugszins Sicherung

⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% geschuldet.

Zur Sicherung der Mehrwertabgabe und der Verzugszinsen besteht gemäss Art. 142e BauG zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Art. 109a Bst. e EGZGB.

II. Verwendung der Erträge

Art. 5 Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG) vorgesehenen Zwecke verwendet werden, insbesondere für Entschädigungen aus materieller Ent-eignung, raumplanerische Massnahmen und Infrastrukturanlagen gemäss RPG.

Art. 6 Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Ge-meinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen; der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und kann zum Vollzug Ausführungsbestimmungen erlas-sen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen vom 1.1.2015 und die darin vorgesehene Spezialfinanzierung werden aufgehoben. Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 6 hiavor überführt.

Art. 36 des Gemeinde-Baureglementes wird aufgehoben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das Reglement über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

Die Stimmberechtigten haben das Wort.

Informationen aus der Verwaltung

Trinkwasseruntersuchung

Gemäss Untersuchungsbericht der Wessling AG Lyss vom März 2019 entspricht unser Trinkwasser der geforderten Wasserqualität-

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

| | Vormittag | Nachmittag |
|------------|-------------------|----------------------|
| Montag | geschlossen | 13.30 – 17.00 Uhr |
| Dienstag | 08.00 – 11.30 Uhr | 13.30 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 – 11.30 Uhr | geschlossen |
| Donnerstag | 08.00 – 11.30 Uhr | geschlossen |
| Freitag | 08.00 – 15.00 Uhr | durchgehend geöffnet |

Reduzierte Öffnungszeiten während den Sommerferien

Vom 8. Juli bis und mit 9. August 2019 gelten für die Gemeindeverwaltung folgende reduzierte Schalteröffnungszeiten:

| | |
|---|-------------------|
| Montag | 13.30 - 17.00 Uhr |
| Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag | 08.00 - 11.30 Uhr |

Zusätzlich bleibt die Verwaltung am Freitag, 2. August 2019 den ganzen Tag geschlossen.

Veranstaltungskalender

| | |
|-----------------|--|
| Juni | |
| 04.06.2019 | Gemeindeversammlung |
| Juli | |
| 31.07.2019 | EHC Bellmund, 1. August-Feier |
| August | |
| 01.08.2019 | EHC Bellmund, 1. August-Feier |
| Oktober | |
| 20.10.2019 | Abstimmung/Nationalrats-und Ständeratswahlen |
| November | |
| 24.11.2019 | Abstimmung |
| 26.11.2019 | Gemeindeversammlung |



Verstopfte Pumpen, aufwändige Instandstellung.



Erhöhte Unterhaltskosten gehen zu Ihren Lasten.

Ihr Abwassersystem verzeiht nichts. Beugen Sie vor. Helfen Sie mit.

Hygieneartikel, die mit dem Abwasser entsorgt werden, verstopfen Toiletten, Kanalsationen und Pumpwerke. Der Unterhalt ist aufwändig. Die Kosten zahlen Sie mit höheren Abwassergebühren.

Sie wünschen weitere Informationen?
Wir freuen uns über Ihre Anfrage.

VKA (Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen) und Gemeinde Brügg.

Bei Fragen oder Hinweise wenden Sie sich bitte an den VKA (info@vka-nidau.ch) oder 076 525 17 32

zur Verfügung gestellt von:



sasZ
saubere abwasser schwyz
verein der ara im kanton schwyz



VKA Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen und Gemeinde Brügg

Achtung Kostenfalle- Übeltäter Hygieneartikel



Feuchttücher, Binden,
Windeln, Kondome,
Kosmetik-Pads, Einmalwaschlappen
oder Wattestäbchen gehören
in den Kehricht
und nicht in
die Toilette!

Eine Produktion der www.saszwyz.com
Foto: sponofix, Abwasserband Höll, Fotolia.



Rechte und Pflichten ...

... im Energiebereich

Am 10.2.2019 wurde vom Stimmvolk des Kantons Bern das revidierte Energiegesetz abgelehnt. Das bedeutet, dass nach wie vor die Vorgaben aus dem Kantonalen Energiegesetz KEnG (in Kraft getreten am 1.1.2012) und aus der Kantonalen Energieverordnung KEnV (in Kraft getreten am 1.9.2016) gelten. Aber welche Vorgaben bestehen da überhaupt?

Im folgenden Text werden nur wenige Punkte aufgeführt, welche aber relevant sind.

„Wann muss man die Elektroheizung ersetzen?“

Die Sanierungsfrist für alle Elektroheizungen ist im Energiegesetz festgelegt: bis Ende 2031 muss die Elektroheizung durch eine Heizung ersetzt werden, welche die aktuellen Anforderungen erfüllt. Interessant hierbei ist nun, dass man trotz dieser Auflage (noch) einen Förderbeitrag erhält, wenn anstelle der Elektroheizung eine Wärmepumpe, eine Holzheizung oder ein Anschluss an einen Wärmeverbund realisiert wird.

„Gibt es für den Ersatz einer Ölheizung einen Förderbeitrag?“

Seit Mai 2016 gibt es einen Förderbeitrag analog dem Ersatz einer Elektroheizung. Wichtig ist immer, dass das Beitragsgesuch vor Baubeginn auf dem Online-Portal eingereicht wird!

Die genauen Bedingungen und Auflagen sowie das Vorgehen sind auf der Homepage „[Energieförderung vom Kanton Bern](#)“ übersichtlich dargestellt.

„Kann in einem Einfamilienhaus der alte durch einen neuen Elektroboiler ersetzt werden?“

Seit 2009 ist dies verboten. Entweder wird das Warmwasser während der Heizperiode mit der

Heizung erwärmt oder es können eine thermische Solaranlage oder ein Wärmepumpenboiler vorgesehen werden. Für eine Sonnenkollektoranlage gibt es vom Kanton Bern einen Förderbeitrag in Abhängigkeit der Grösse der Anlage und für den Wärmepumpenboiler (als Ersatz für einen Elektroboiler) einen pauschalen Förderbeitrag von Fr. 450.-- vom Programm **Effiboiler**. Mit diesen beiden Varianten werden rund 60% Energieeinsparung erreicht!

„Gibt es einen Förderbeitrag beim Auswechseln der Fenster?“

Es gab einmal eine Zeit, da wurde diese Einzelmassnahme vom Bund gefördert. Aktuell ist es so, dass es für **Sanierungen an der Gebäudehülle** nur dann einen Beitrag gibt, wenn im GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) nachgewiesen wird, dass mit den geplanten Sanierungsmassnahmen eine Verbesserung von mindestens zwei Effizienzklassen sowohl bei der Wärmedämmung als auch bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht wird. In der Regel reicht eine Fenstersanierung nicht aus, um die Minimalanforderung zu erfüllen.

Es ist wichtig, dass bei einer Sanierungsplanung das ganze Gebäude miteinbezogen wird, weil dadurch die Massnahmen besser aufeinander abgestützt werden können und somit ein möglicher Förderbeitrag eher erreicht wird.

Auskunft zu diesen und weiteren Energiethematen und zum Beispiel auch eine persönliche Energieberatung bei Ihnen zuhause

erhalten Sie von Kurt Marti von der Energieberatung Seeland (Tel. 032 322 23 53). Aktuelle Informationen finden Sie auf

www.energieberatung-seeland.ch